

tento tamen canone 15, tuto in praxim deduci potest derogatio completa sicuti pro acatholicis proprie dictis, quamdiu S. Sedes oppositum non decreverit.“ So weit Vromant. Bereits vor Vromant hat P. Dr Hecht in „Theologie und Glaube“ 1930 (22), S. 344, die Frage behandelt, ob solche Kinder, von denen bisher die Rede war, *unter sich* formlos heiraten können. Er bejaht ebenfalls die Frage. *Demgemäß ist die Ehe der beiden Koreaner als gültig zu betrachten.*

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Wird ein Eheprozeß durch den Tod des beklagten Teiles beendet?) Im Jahre 1898 schloß der katholische Baron S. mit der evangelischen E. eine katholische Ehe. Schon vor Eheabschluß hatten sich bei Baron S. gewisse exzentrische Erscheinungen gezeigt, die während der Ehe zum Irrsinn sich steigerten. Frau E., die unterdessen einen anderen katholischen Mann kennen gelernt hatte, strebte bereits seit 1913 die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe an. Doch ergaben sich vom Anfang an Schwierigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeit des Gerichtes. Erst als durch den Kodex (can. 1964) das Forum con-

versus, quoties *inter se* matrimonium ineunt (§ 1, n. 1); 2^o Omnes, ut supra, i. e. catholici, si cum *acatholicis* matrimonium ineunt (n. 2); 3^o acatholici, si *inter se* contrahant; 4^o ab acatholicis nati, quoties cum parte *acatholica* contraxerint. Der Text: quoties cum parte *acatholica* contraxerint, ist sehr gut gewählt. Hätte hier der Text gesetzt: *quoties inter se*, dann wären ja die *acatholici* sive baptizati sive non baptizati von der Vergünstigung, ohne Form mit den „nati ab acatholicis“ eine gültige Ehe zu schließen, ausgeschlossen. Da nun aus dem ganzen Kontext der natus ab acatholicis als Einzelperson den Nichtkatholiken bezüglich der Eheschließungsform beigezählt wird, so ist er nicht an die Form gebunden, quoties cum parte *acatholica* contraxerit. Ist nun der natus ab acatholicis in can. 1099, § 2, eine pars *acatholica*, dann ist es logisch auch die nata ab acatholicis. Daher können diese nicht nur *inter se* ohne Form eine gültige Ehe schließen, sondern auch mit den „acatholicis sive baptizatis sive non baptizatis“. Sonst erhalten wir im Recht den ganz eigentümlichen Fall, daß weder A noch B als Einzelpersonen zur Form verpflichtet sind, wohl aber, wenn sie unter sich eine Ehe eingehen. Eine solche Lösung scheint mir ein Absurdum zu sein. „Non debet alteri per alterum iniqua condicio inferri“ (l. 74 D. 50. 17). Der Text: quoties cum parte *acatholica* ist aus der Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 31. März 1911. Die Anfrage lautete: quid dicendum (nach dem Dekrete „Ne temere“, art. XI, § 1) de matrimoniis eorum qui a genitoribus acatholicis vel infidelibus nati, sed in Ecclesia Catholica baptizati, postea, ab infanti aetate, in haeresi seu infidelitate vel sine ulla religione adoleverunt, quoties cum parte *acatholica* vel infideli contraxerint? Die Antwort lautete: „Recurrendum esse in singulis casibus.“ Die Lösung im alten Rechte in dieser Frage hatte keine Schwierigkeit, weil in jedem Einzelfall der Rekurs nach Rom ergriffen werden mußte; in jedem Fall konnte Rom erklären, was unter pars *acatholica* zu verstehen sei. Im Kodex fällt der Rekurs weg; daher muß der Begriff: pars *acatholica* aus dem Text und Kontext erklärt werden.

tractus für den Eheprozeß anerkannt war, war eine klare Zuständigkeit gegeben. Doch bei der konstituierenden Ehegerichtssitzung erhob der Defensor vinculi gegen die protestantische Klägerin die Einwendung des can. 1628, § 3 (exceptio excommunicationis), und wurde derart die Klage vom Ehegerichte abgewiesen. Bemerkt sei, daß dies vor der Erklärung des S. Officium vom 18. Jänner 1928 (A. A. S. XX, 75) geschah, wonach Akatholiken zur Klageerhebung im Eheprozeß eines besonderen Indultes bedürfen. Gegen den Bescheid des Ehegerichtes wandte sich die protestantische Klägerin an das S. Officium und erhielt die Antwort: *Oratrix convertatur et postea iterum recurrat*. Tatsächlich wurde die Klägerin katholisch und brachte nun beim bischöflichen Ehegerichte des Eheabschlußortes die Klage ein. Unterdessen war die Erklärung des S. Officium vom 18. Jänner 1928 erschienen, wonach Eheprozeße bezüglich Mischehen, die in irgend einer Weise beim Apostolischen Stuhle anhängig gemacht worden sind, ihre Zuständigkeit beim S. Officium haben. So wurde der Prozeß in Rom, und zwar bei der Rota geführt. Am 30. Juli 1932 entschied dieser Gerichtshof: *Non constare de nullitate matrimonii*. Zwei Tage vorher aber, am 28. Juli 1932, war Baron S. gestorben.

Nun entstand die Frage, ob durch den Tod des beklagten Teiles der Prozeß überhaupt ein Ende gefunden habe. Die Rota entschied am 11. Jänner 1933, n. 1513, daß dies nicht der Fall sei. Dies gelte nur für den Strafprozeß (can. 1702), nicht aber für den Eheprozeß, für welchen die Bestimmungen des can. 1733 zur Anwendung kommen. Die Klägerin könnte ja möglicherweise ein Interesse haben, wegen der Ehelichkeit etwaiger Kinder den Prozeß weiterzuführen. Im gegebenen Falle lag ein solches Interesse nicht vor. Eine weitere Ehe der Klägerin ist zwar nicht infolge des Urteils der Rota, wohl aber infolge des Todes des Gatten möglich.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

*** (Darf ein Priester, der nicht zelebrieren kann, außerhalb der heiligen Messe sich selber die heilige Kommunion reichen?)**
So fragt ein Seelsorger, der sich den linken Arm gebrochen hatte und durch sechs Wochen nicht zelebrieren konnte. Er berichtet weiter: Ich war allein in meiner Pfarrei, ein anderer Priester war nicht da und nicht zu haben. Damit die Gläubigen nicht so lang auf die heilige Kommunion verzichten mußten, habe ich ihnen täglich die heilige Kommunion in der Weise gereicht, daß ich das Ziborium mit der heilen rechten Hand auf die Kommunionbank stellte und dann von einem Kommunikanten zum anderen rückte. Gern hätte ich am Altar mir selber eine heilige Partikel dem Ziborium entnommen und so kom-